

Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991

vom 27. März 2013

I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wird geändert.

1. § 4 lautet neu:

Zutrittsrecht § 4. Die Organe des Kantons und der Gemeinden sowie von ihnen beauftragte Dritte haben für die Durchführung von Kontrollen das Zutrittsrecht zu den gewässerschutztechnischen Anlagen.

2. Marginalie zu § 6 und § 6 Absatz 1 lauten neu:

Öffentliche Kanalisationen und zentrale Abwasserreinigungsanlagen ¹Bau und Betrieb von öffentlichen Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen sind Sache der Gemeinden. Diese können sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen oder die Aufgaben an Dritte übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Departements.

3. § 8 lautet neu:

Bewilligungen § 8. ¹Einer Bewilligung des Kantons bedürfen:

1. die Erstellung, Änderung oder Erweiterung der öffentlichen sowie der vom Regierungsrat bezeichneten privaten Anlagen zur Behandlung von Abwasser;
2. die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Litern;
3. die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können, mit einem Nutzvolumen von mehr als 2_000 Litern je Lagerbehälter in besonders gefährdeten Bereichen;
4. die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können, mit einem Nutzvolumen von mehr als 5_000 Litern je Lagerbehälter ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche;
5. die Erstellung und die Änderung von Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten in besonders gefährdeten Bereichen;
6. die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen und Transportleitungen für Hof- und Recyclingdünger;
7. Bohrungen oder Grabungen zur Erkundung des Untergrundes oder zur Nutzung der Erdwärme;
8. der Abbau von Bodenschätzen;

9. das Einleiten von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer;
10. das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer, soweit es nicht in einer vom Kanton genehmigten kommunalen Entwässerungsplanung ausgewiesen ist;
11. das Einleiten von Abwasser aus Gewerbe- oder Industriebetrieben in Schmutzwasserkanalisationen;
12. Düngerabnahmeverträge;
13. das Versickernlassen von behandeltem verschmutztem Abwasser;
14. der Untertagebau in besonders gefährdeten Bereichen;
15. Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen;
16. Grundwassernutzungen (einschliesslich Nutzungen zu Heiz- und Kühlzwecken) in besonders gefährdeten Bereichen;
17. dauernde Entwässerungen und Bewässerungen in besonders gefährdeten Bereichen;
18. Freilegungen des Grundwasserspiegels in besonders gefährdeten Bereichen;
19. Mietverträge für Hofdüngerlager.

²Eine Bewilligung nach § 8 Absatz 1 Ziffer 19 wird erteilt, wenn die Lagereinrichtung für Hofdünger die Vorgaben des Bundes hinsichtlich der Dichtigkeit, der Funktionstüchtigkeit sowie des ordnungsgemässen Betriebs erfüllt.

³Der Kanton kann Betriebe von der Bewilligungspflicht gemäss § 8 Absatz 1 Ziffer 12 befreien, wenn die Hofdüngerflüsse mit dem Internetprogramm HODUFLU des Bundesamtes für Landwirtschaft lückenlos erfasst werden.

4. Die §§ 9a und 9b werden eingefügt:

Inkraftsetzung

§ 9a. Die für den Erlass zuständige Behörde beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Pläne und Vorschriften nach diesem Gesetz.

Meldepflicht

§ 9b. ¹Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nach § 8 Absatz 1 nicht bewilligungspflichtig sind, müssen dem Kanton von den Inhabern gemeldet werden.

²Die Ausserbetriebsetzung von bewilligungs- und meldepflichtigen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten muss dem Kanton von den Inhabern gemeldet werden.

³Nicht meldepflichtig sind Anlagen ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 450 Litern.

⁴Wer eine Gewässerverunreinigung verursacht, muss der Kantonspolizei unverzüglich Meldung erstatten.

5. § 16 Absatz 1 lautet neu:

¹Wer vorsätzlich gegen die Bewilligungspflicht nach § 8 Absatz 1 oder die Meldepflicht nach § 9b Absatz 4 verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft.

6. Marginalie zu § 17 und § 17 lauten neu:

Strafverfolgung § 17. Das Departement und die Gemeinden können im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

7. § 19a wird eingefügt:

Änderung bisherigen Rechtes § 19a. Folgende Erlasse werden geändert:

1. § 37 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985 lauten neu:

Ort § 37. ¹Der Verstorbene wird auf einem Friedhof bestattet. Die Gemeinden können unter Wahrung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften Areale für alternative Bestattungsformen ausscheiden, für deren Kosten sie nicht aufzukommen haben.
²Anspruch auf Bestattung besteht in jener Gemeinde, in welcher der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte. Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen.

2. § 1 Absatz 1 Ziffer 4 des Wassernutzungsgesetzes vom 25. August 1999 wird eingefügt:

4. das Tiefenwasser.

3. § 68 Absatz 1 Ziffer 6a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 wird eingefügt:

6a. für die dem Kanton oder den Gemeinden anfallenden Kosten der Ersatzvornahme beim Anschluss eines Grundstückes ausserhalb der Bauzonen an die öffentliche Kanalisation;

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.